

## 6.5. Cash for car

Ein Arbeitnehmer kann seinen Firmenwagen gegen eine Mobilitätszulage eintauschen, wenn er dies wünscht und sein Arbeitgeber damit einverstanden ist. Mit dieser Mobilitätszulage muss es ihm möglich sein, nachhaltigere Verkehrsmittel zu benutzen, um sowohl seine privaten Fahrten als auch den Arbeitsweg zurückzulegen.

### MOBILITÄTSZULAGE

#### 1. EINFÜHRUNG, GEWÄHRUNG UND GÜLTIGKEITSBEDINGUNGEN DER MOBILITÄTSZULAGE

Der Arbeitgeber entscheidet, ob er das System der Mobilitätszulage in seinem Unternehmen oder in bestimmten Unternehmensbereichen einführt. Dennoch kann er seinen Arbeitnehmern diese Zulage nicht auferlegen. Bei Einführung der Mobilitätsprämie muss er alle Arbeitnehmer über die Bedingungen informieren, mit denen diese Zulage verbunden ist.

**Hinweis:** Nur die rein private Nutzung des Firmenwagens und die Fahrten zur Arbeit und nach Hause sind in eine Zulage umwandelbar, nicht aber die beruflichen Fahrten. Ebenfalls von dieser Gesetzesregelung ausgeschlossen sind Lieferwagen, bei denen es sich um Nutzfahrzeuge handelt.

##### 1.1. Bedingungen für den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber muss bereits einem oder mehreren Arbeitnehmern in einem ununterbrochenen Zeitraum von 36 Monaten unmittelbar vor Einführung der Mobilitätszulage einen Firmenwagen zur Verfügung gestellt haben. Falls das Unternehmen noch keine 36 Monate tätig ist, gilt diese Bedingung nicht.

##### 1.2. Bedingungen für den Arbeitnehmer

Der Arbeitnehmer kann die Mobilitätszulage nur dann beantragen, wenn er die beiden folgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt und den Antrag in Schriftform einreicht:

- Er muss innerhalb der letzten 36 Monate während mindestens 12 Monaten einen Firmenwagen gehabt haben.
- Zum Zeitpunkt des Antrags muss er seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen einen Firmenwagen gehabt haben.

**Beispiel:** Ein Arbeitnehmer hat seit dem 01.01.2017 einen Firmenwagen. Der Arbeitgeber führt die Mobilitätsprämie am 01.01.2018 ein, und der Arbeitnehmer reicht noch am selben Tag einen Antrag auf Mobilitätszulage ein. In diesem Fall sind beide Bedingungen erfüllt. Die Regel, der zufolge ein Arbeitnehmer seit mindestens 12 Monaten einen Firmenwagen gehabt haben muss, bevor er den Tausch seines Firmenwagens gegen eine Mobilitätszulage beantragen kann, gilt auch für Arbeitnehmer, die gerade erst im Unternehmen begonnen haben.

In diesem Zusammenhang gelten drei Ausnahmen:

- Wenn der Arbeitnehmer bereits bei seinem vorigen Arbeitgeber eine Mobilitätszulage erhalten hat. In diesem Fall muss er nicht erneut eine Karenzzeit von 12 Monaten abwarten.
- Wenn er bei seinem vorigen Arbeitgeber bereits mindestens 12 Monate lang und auch mindestens 3 ununterbrochene Monate unmittelbar vor dem dortigen Ende seines Arbeitsverhältnisses einen Firmenwagen hatte.
- Wenn er die Karenzzeit von 12 Monaten bereits teilweise geleistet hat, kann er sie bei seinem neuen Arbeitgeber fortsetzen.

In den zwei ersten Ausnahmefällen muss der Arbeitnehmer spätestens 1 Monat nach Dienstantritt bei seinem neuen Arbeitgeber dort einen Antrag stellen. In dem dritten Ausnahmefall muss der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber spätestens 1 Monat nach Dienstantritt darüber informieren, dass er die Anrechnung der beim vorigen Arbeitgeber geleisteten Karenzzeit wünscht.

Hinweis: Per Königlichen Erlass muss noch festgelegt werden, unter welchen Modalitäten der Arbeitnehmer dem neuen Arbeitgeber die nötigen Informationen übermitteln muss, um Anrecht auf eine Mobilitätszulage zu haben.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer, der bei Arbeitgeber A eingestellt ist, hat dort während 7 Monaten einen Firmenwagen, und wechselt dann zu Arbeitgeber B, wo er ebenfalls einen Firmenwagen erhält. Nach 5 Monaten kann er bei Arbeitgeber B eine Mobilitätszulage beantragen, sofern Arbeitgeber B dieses System eingeführt hat.

### 1.3. Folgen der Gewährung einer Mobilitätszulage

Der Firmenwagen des Arbeitnehmers, der eine Mobilitätszulage beantragt hat und nun erhält, muss komplett wegfallen, und zwar ab dem 1. Tag des Monats, in dem die Mobilitätszulage gewährt wird. Dies gilt auch für alle anderen Vorteile in Zusammenhang mit diesem Firmenwagen, wie beispielsweise die Tankkarte oder alle sonstigen Zubehörteile und Zuwendungen, wie Winter- und Sommerreifen, Navigationsgeräte, Fahrradträger usw.

## 2. HÖHE DER MOBILITÄTSZULAGE

Die Mobilitätszulage besteht in einem Geldbetrag, der dem auf Jahresbasis berechneten Wert des Vorteils durch den Firmenwagen entspricht, welcher nun zurückgegeben wird. Dieser Wert ist auf 20 % von 6/7 des Katalogwertes des Fahrzeugs festgelegt. Unter Katalogwert des Fahrzeugs ist der Kaufpreis des Fahrzeugs im Neuzustand bei einem Verkauf an eine Privatperson zu verstehen, inklusive der tatsächlich gezahlten Optionen und Mehrwertsteuer, jedoch ungeachtet eventueller Preisreduzierungen, Preisabschläge, Rabatte und Erstattungen. Die Mobilitätszulage wird um 20% erhöht, wenn der Arbeitgeber die Kraftstoffkosten ganz oder teilweise übernommen hatte, ungeachtet des Verkehrsmittels (z. B. in Form einer Tankkarte, Spesenerstattung ...).

Beispiel: Katalogwert des Firmenwagens 37.500 €

- Mobilitätszulage (ohne Tankkarte):  $20\% \times 37.500\text{€} \times 6/7 = 6.428,57\text{ €/Jahr} = 535,71\text{ €/Monat}$
- Mobilitätszulage (mit Tankkarte):  $6.428,57\text{ €} \times 120\% = 7.714,28\text{ €/Jahr} = 642,86\text{ €/Monat}$

Wenn der Arbeitnehmer bei seinem vorigen Arbeitgeber bereits eine Mobilitätszulage bezogen hat, beläuft sich die Zulage bei dem neuen Arbeitgeber nun auf die gleiche Höhe. Wenn die Mobilitätszulage bei dem neuen Arbeitgeber auf Grundlage eines Firmenwagens beantragt wird, den der Arbeitnehmer bei seinem vorigen Arbeitgeber so genutzt hat, dass er die beiden Grundvoraussetzungen erfüllt (12 Monate und 3 Monate), wird die Mobilitätszulage auf Grundlage des Fahrzeugs berechnet, das bei Beendigung des vorigen Arbeitsverhältnisses zurückgegeben wurde.

## 3. INDEXIERUNG DER MOBILITÄTSZULAGE

Der Katalogwert, der als Berechnungsgrundlage für die Mobilitätszulage dient, wird jedes Jahr am 1. Januar an den Index angeglichen. Falls die Sozialpartner sich hierüber nicht einigen können, wird ein Königlicher Erlass den anwendbaren Indexierungsmechanismus festlegen.

## 4. DAUER DES ANSPRUCHS AUF MOBILITÄTSZULAGE

Der Anspruch auf eine Mobilitätszulage endet spätestens am 1. Tag des Monats:

- in dem der Arbeitnehmer erneut einen Firmenwagen erhält;
- in dem der Arbeitnehmer eine Funktion ausübt, für die im Lohnsystem des Arbeitgebers kein Firmenwagen vorgesehen ist.

Die erneute Nutzung eines Firmenwagens ist auf Antrag des Arbeitnehmers oder auf Wunsch des Arbeitgebers möglich. Wenn der Arbeitgeber die Mobilitätszulage nach erneuter Gewährung eines Firmenwagens weiterzahlt oder weiterhin sonstige Vorteile in Zusammenhang mit dem (ersetzten) Firmenwagen gewährt, beispielsweise eine Tankkarte, Kfz-Versicherung o. Ä., verliert die Mobilitätszulage ihren vorteilhaften sozial-und steuerrechtlichen Status.

## 5. SOZIALVERSICHERUNGSASPEKT

Die Mobilitätszulage fällt nicht unter den Begriff Entlohnung und ist somit nicht den üblichen Sozialversicherungsbeiträgen unterworfen. Auf die Mobilitätszulage fällt allerdings ein Solidaritätsbeitrag an. Die Höhe dieses Beitrags entspricht der Höhe des Solidaritätsbeitrags, der auf den Firmenwagen für den Monat unmittelbar vor dem Monat, in dem das Fahrzeug durch die Mobilitätszulage ersetzt wurde, zu zahlen ist, und zwar über den gesamten Zeitraum, in dem die Mobilitätszulage gewährt wird. Der Solidaritätsbeitrag wird am 1. Januar eines jeden Jahres an die Lebenshaltungskosten angeglichen und ist auf Seiten des Arbeitgebers in Gänze als Werbungskosten absetzbar.

## 6. STEUERASPEKT

### 6.1. Höhe des steuerpflichtigen Vorteils

Die Mobilitätszulage ist ein steuerpflichtiger Vorteil. Dieser Vorteil beträgt jährlich 4 % von 6/7 des Katalogwertes des Firmenwagens zum Zeitpunkt seiner Ablösung durch die Mobilitätszulage.

Beispiel:  $4\% \times 37.500 \text{ €} \times 6/7 = 1.285,71 \text{ €/Jahr} = 107,14 \text{ €/Monat}$ .

Der Teilbetrag der Mobilitätszulage, der den steuerpflichtigen Vorteil übersteigt, ist steuerbefreit. Der persönliche Beitrag, den der Arbeitnehmer gegebenenfalls zahlt, wenn der Firmenwagen nicht kostenlos zur Verfügung steht, wird von dem steuerpflichtigen Vorteil jeglicher Art der Mobilitätszulage abgezogen, wie es beim Vorteil jeglicher Art von Firmenwagen der Fall ist. Der auf diese Weise berechnete steuerpflichtige Vorteil bleibt, außer bei Indexangleichung, im Laufe der Jahre unverändert, selbst wenn der Arbeitnehmer den Arbeitgeber wechselt. Benutzt der Arbeitnehmer einen Firmenwagen für den Arbeitsweg und gibt er eine Werbungskostenpauschale statt der tatsächlichen Werbungskosten an, so ist eine Steuerbefreiung von höchstens 390 € anwendbar (Einkommensjahr 2017). Gibt der Arbeitnehmer hingegen die tatsächlichen Fahrtkosten für seinen Arbeitsweg in Höhe von 0,15 €/km an, darf dieser Betrag den steuerpflichtigen Vorteil der Mobilitätszulage nicht überschreiten.

### 6.2. Steuerliche Absetzbarkeit der Mobilitätszulage

Die Mobilitätszulage ist in Höhe von 75 % als Werbungskosten auf Seiten des Arbeitgebers absetzbar.

### 6.3. Nicht zugelassene Ausgabe

40 % des steuerpflichtigen Vorteils gelten als nicht zugelassene Ausgabe, wenn das Unternehmen die Kraftstoffkosten für die private Nutzung des ersetzten Firmenwagens ganz oder teilweise übernommen hat. Wurden die Kraftstoffkosten für die private Nutzung hingegen nicht, auch nicht teilweise, von dem Unternehmen übernommen, so beträgt die nicht zugelassene Ausgabe 17 % des steuerpflichtigen Vorteils.

## 7. ZEITPUNKT DES INKRAFTTRETENS

Vorbehaltlich einiger Bestimmungen, deren Anwendung erst noch per Königlichen Erlass geregelt werden muss, tritt das Gesetz 2018 in Kraft.

SECRETARIAT Sozialekretariat UCM Liège  
Boulevard d'Avroy 42, 4000 Liège

Juristischer Dienst: 04/221.64.30, [Juri.liege@ucm.be](mailto:Juri.liege@ucm.be)

Quelle: MITTELSTÄNDLER – Das Magazin der ostbelgischen Mittelstandsvereinigung  
18. Jahrgang – Januar/Februar 2018